

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Neuss zu den Kommunalwahlen am 13.09.2020 für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die von der Meldepflicht befreit sind

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis der Stadt Neuss eingetragen ist. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Neuss am 35. Tag vor der Wahl (09.08.2020 - Stichtag) mit Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Ebenfalls von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, werden diejenigen Wahlberechtigten, die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (10.08.2020 bis zum 28.08.2020) zugezogen und in Neuss gemeldet sind. Sie erhalten automatisch eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Unionsbürger/innen, die gemäß § 26 des Bundesmeldegesetzes wegen der Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl ununterbrochen im Wahlgebiet eine Hauptwohnung innehaben und in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss spätestens am 28.08.2020 bei der Stadt Neuss eingehen. Einem späteren Antrag kann nicht entsprochen werden. Für die Antragstellung sind ein Identitätsausweis sowie der Nachweis über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung vorzulegen. Die Anträge werden beim Bürgeramt der Stadt Neuss, Rathaus Rundbau, Eingang 2, ausgegeben.

Neuss, den 03.08.2020

Reiner Breuer
Der Bürgermeister